Es gibt noch Richterinnen und Richter in Basel!

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-563912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Weitreichende Folgen . . .

Die Schweiz hat ihren Skandal! Der ehemalige Waffenchef der Luftschutztruppen, Oberstbrigadier Jeanmaire, hat seine umfassenden Kenntnisse über die Landesverteidigung einer ausländischen Macht zugänglich gemacht — so lautet jedenfalls die Begründung der Behörden über die Verhaftung des hohen Offiziers. Uns mag in diesem Zusammenhang nicht interessieren, warum dieser Mann solches getan hat. Menschliche Unzulänglichkeiten machen eben auch nicht halt vor hochgestellten Persönlichkeiten, und das schmutzige Geschäft der Spionage mag das seine dazu beigetragen haben, dass sich der Mann in eine ausweglose Situation hinein manövrieren liess. Zwar ist die Schuld noch keineswegs bewiesen und auch wenn ein solcher Schuldspruch auf Grund vorliegender Tatbestände zu fällen wäre, steht noch keineswegs fest, wie weit die Folgen der unerlaubten Handlungen unserem Lande geschadet haben. Dennoch — es bleibt doch das ungute Gefühl zurück, dass ein Offizier, der berufen wäre, in einem Krisenfall für die Verteidigung des Vaterlandes zu sorgen, versagt hat. In dieser Richtung ist denn auch einiges an Vertrauen zerstört worden, das unsere Armee und unsere Landesverteidigung nach wie vor notwendig hat. Und in dieser Richtung sind die Verfehlungen so fatal.

Ein zweiter Aspekt des Falles Jeanmaire: Trotz KSZE, feierliche Erklärungen, angebliche Bemühungen um Entspannung wird durch die Aufdeckung solcher Spionagefälle einmal mehr die Diskrepanz zwischen grossen Worten an Konferenzen und den alltäglichen Absicht der Nachrichtendienste offenbar. Wir können aus diesem Vorfall nur zwei Lehren ziehen:

1. Es existiert nach wie vor eminentes Interesse an den Kenntnissen unserer Landesverteidigung. Wichtiges darüber zu erfahren, wird wohl nicht deshalb gemacht, um Bilderbücher zu produzieren (wie sich der Generalstabschef Vischer an einem Offiziersrapport ausdrückte), sondern um gegebenenfalls solche Kenntnisse auch gegen unser Land verwenden zu können.

2. Unabhängigkeit und Freiheit unseres Landes garantieren nicht die Erklärungen fremder Mächte. Unsere eigenen Anstrengungen auf allen Gebieten der Wahrung staatlicher Eigenständigkeit sind die einzigen Alternativen zu den Anstrengungen anderer Staaten, an unserer Unabhängigkeit herumzukratzen. Um diese Erfahrung zu machen, wäre der Fall Jeanmaire allerdings nicht nötig gewesen — eine gesunde Dosis Zurückhaltung und die Beherzigung einiger Erfahrungen aus der Geschichte würden genügen.

Argus

Es gibt noch Richterinnen und Richter in Basel!

Nach sorgfältig geführter Untersuchung und in einem fairen Prozess hat das baselstädtische Strafgericht zwei Rädelsführer des berüchtigten «Soldatenkomitees» zu neun und vier Monaten Gefängnis, bedingt mit vier und zwei Jahren Bewährungsfrist, verurteilt. Mit dieser hohen Strafzumessung ist das zivile Gericht erheblich über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen. Offenbar ist der Tatbestand von den Richtern als so gravierend betrachtet worden, dass ihnen eine schärfere Strafzumessung als gefordert durchaus angemessen schien. Wer, wie die beiden Angeklagten es getan haben, Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten auffordert und verleitet (Artikel 276 des bürgerlichen Strafgesetzbuches und Artikel 98 des Militärstrafgesetzbuches), verdient wohl, dass man sie hart am Wickel packt. So betrachtet, darf die Zubilligung der Bewährung sogar als eine nur in der Demokratie übliche Wohltat gewertet werden.

Die Verurteilten haben einmal mehr mit dem einfältigen Schlagwort von der «Demokratisierung der Armee» operiert. Wer also nach deren Meinung die Soldaten auffordert und verleitet, den Befehlen der Vorgesetzten keine Folge zu geben oder sie zu sabotieren, fördert nach ihrer Lesart die «Demokratisierung». Staatsanwalt und Richter haben sich aber von solcher linksextremer Rabulistik nicht beeindrucken lassen. Klar und mit aller wünschenswerter Deutlichkeit ist vom richterlichen Tisch betont worden, dass diese Art der Demokratisierung gleichzusetzen ist mit der Zerstörung unserer Armee. Aufweichung und Lockerung der Disziplin heisst nichts anderes, als eine schlagkräftige und kriegstüchtige Truppe in einen ungordneten und unbrauchbaren Haufen zu verwandeln. Wir sind der Basler Strafbehörde dankbar, dass sie diese Tatsache hervorgehoben hat.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass der Schweizer Soldat im Dienst von der Meinungsfreiheit und von der Kritik in Grenzen Gebrauch machen darf, die erheblich weiter gesteckt sind als anderswo, insbesondere etwa in den Armeen des Warschauer Pakts. Wir kennen bei uns keine Polit-Kommissare, die dem Soldaten aufs Maul schauen und jede seiner Bemerkungen auf ihre Staatsgefährlichkeit prüfen.

Wir meinen, die Basler Richter haben Wesentliches dazu beigtragen, dass solches nie geschieht.

Ernst Herzig, «Schweizer Soldat»

Präzisierung des ZV

Siehe «Pionier» 10/1976:
«Die grosse Chance»

In die Verlautbarung des Zentralvorstandes wie auch im Leitartikel des Redaktors (als Folgeerscheinung) hat sich ungewollt ein sinnstörender Fehler eingeschlichen:

In der Mitteilung «Die grosse Chance» soll es unter Punkt 1 natürlich heissen, dass den Sektionen . . . eine SE-222/KFF leihweise auf unbestimmte Zeit zugeteilt werde (und nicht «permanent»).

Da diese beiden Begriffe doch verschieden aufgefasst werden können, bitten wir alle Leser, die Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen.

Zentralsekretariat

pionier

Zeitschrift für Verbindung und Uebermittlung

49. Jahrgang Nr. 11/12 1976

Offizielles Organ des
Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU) und der
Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Organe officiel
de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et du l'Association des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne

Redaktion:
Erwin Schöni, Hauptstrasse 50
Postfach 34, 4528 Zuchwil
Telefon (065) 25 23 14
Postcheckkonto 80 - 15666

Inserateverwaltung:
Annoncenagentur AIDA
Postfach, 8132 Egg ZH
Telefon (01) 86 27 03 / 86 06 23

Erscheint am Anfang des Monats

Druck: Buchdruckerei Erwin Schöni
4528 Zuchwil